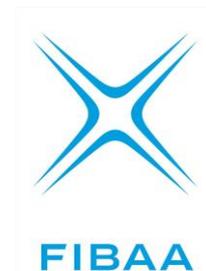


## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



#### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft		
Ggf. Standort	Bremen		
<b>Studiengang 01</b>	Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester (36 Monate) (in Vollzeit) 8 Semester (48 Monate) (in Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant Anfang 2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständiger Referent	Dr. Dieter Swatek
Akkreditierungsbericht vom	05.09.2022

<b>Studiengang 02</b>	<i>Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester (24 Monate) (in Vollzeit) 5 Semester (32 Monate) (in Teilzeit)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	geplant Anfang 2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absol- ventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
Studiengang 01: Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.) .....	4
Studiengang 02: Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.) .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
Studiengang 01 Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.) .....	5
Studiengang 02 Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.) .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</i> .....	9
<i>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO) .....	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO) .....	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO) .....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO) .....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO) .....	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO) .....	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO) .....	25
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO) .....	27
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO) .....	27
Studienerfolg (§ 14 StudakkVO) .....	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO) .....	30
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>32</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	32
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	32
<b>4 Datenblatt</b> .....	<b>33</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	33
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	33
<b>5 Glossar</b> .....	<b>34</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Studiengang 02: Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

### **Studiengang 01 Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.)**

Der Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.) ist eine Erweiterung des Studienangebots der APOLLON Hochschule. Entsprechend ihrem Leitbild strebt sie eine Ausweitung des anwendungsorientierten Studienangebots zur Weiterqualifizierung von Gesundheitsfachberufen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung an. Die Hochschule will damit dem absehbaren Bedarf wissenschaftlich fundierter Qualifizierung von Ergo- und Physiotherapeutinnen und -therapeuten Rechnung tragen. Der Studiengang richtet sich an entsprechend qualifizierte Berufstätige in der Ergo- und Physiotherapie, die sich für eine erweiterte Verantwortung in der patientennahen Versorgung akademisch weiterqualifizieren möchten. Die handlungs- bzw. betätigungsorientierten Ansätze der Ergotherapie und die funktions- bzw. aktivitätsorientierten Ansätze der Physiotherapie mit dem Fokus Bewegung bilden für den Studiengang eine fachliche Schnittmenge, die in der Gesundheitsversorgung bereits Eingang findet für eine ganzheitliche und interdisziplinäre Versorgung.

Der mit einem Bachelor of Science abschließende Studiengang baut auf der jeweiligen beruflichen Ausbildung in den Therapieberufen Ergotherapie und Physiotherapie auf.

Zentraler Gegenstand dieses berufsbegleitenden Studiengangs ist die Qualifizierung zu evidenz- und wissenschaftsbasiertem Handeln in der eigenen Profession, die dem zunehmenden Bedarf an gesundheitsfördernden und interprofessionellen Kompetenzen Rechnung trägt. Der Studiengang soll zu eigenverantwortlichem, interprofessionellem, wissenschaftlich begründetem und reflektiertem therapeutischem Handeln befähigen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Wissen und Fertigkeiten zu evidenzbasierter Planung, Entwicklung und Evaluation in den verschiedenen therapeutischen Handlungsfeldern vermittelt.

Neben der Fachkompetenz soll der Studiengang zur Entwicklung personaler Kompetenzen beitragen, indem er dazu befähigt, das therapeutische Handeln transparent, kompetent und kooperativ zu gestalten. Der Praxisbezug wird vor allem in Seminaren und Fallbeispielen hergestellt und soll einen hohen Theorie-Praxis-Transfer generieren. Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Leistungspunkten; bei 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt ergibt sich ein Workload von 5.400 Stunden. Der Studiengang umfasst zwei Teile, die beide modularisiert sind. Die im Rahmen einer therapeutischen Ausbildung in 14 Modulen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sind im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten voll anrechnungsfähig (vgl. Kapitel Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO).

Das orts-, zeit- und semesterunabhängige Lehrkonzept mit unterschiedlichen didaktischen Lehrmitteln (z. B. multimedial angereicherte Studienhefte, Audio-Files, Videovorträge, Fachbücher, Fachzeitschriften, Online-Vorträge (Online-Lektionen etc.) bietet dieser Zielgruppe des Studiengangs ein Maximum an Flexibilität, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen.

### **Studiengang 02 Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.)**

In ihrer selbst gewählten Konzentration auf die akademische Qualifizierung im Gesundheitswesen strebt die Hochschule mit dem Studiengang einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung an. Dabei räumt sie dem Bereich Prävention und der Reduzierung umweltbezogener Belastungen einen hohen Stellenwert ein. Den interdisziplinär ausgerichteten Studiengang sieht die Hochschule als einen wichtigen Beitrag zur nebenberuflichen Qualifizierung der bereits im Gesundheitswesen tätigen Zielgruppen. Aufgrund der hohen

internen Nachfrage richtet sich der Studiengang insbesondere an Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Präventions- und Gesundheitsmanagement.

Dabei sollen insbesondere die Befähigungen vermittelt werden zur beruflichen Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Professionen eigenständig präventive Interventionen zu erarbeiten und umzusetzen. Der Studiengang vermittelt im Ergebnis ein breites Wissen und spezifische Kenntnisse im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie von analytischen Methoden. Auf dieser Basis können Zusammenhänge insgesamt und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und des deutschen Gesundheitssystems untersucht und bearbeitet werden.

Die Studierende verfügen nach ihrem Studienabschluss über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse.

Das orts-, zeit- und semesterunabhängige Lehrkonzept mit unterschiedlichen didaktischen Lehrmitteln (z. B. multimedial angereicherte Studienhefte, Audio-Files, Videovorträge, Fachbücher, Fachzeitschriften, Online-Vorträge (Online-Lektionen etc.) bietet dieser Zielgruppe des Studienganges ein Maximum an Flexibilität, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Mit beiden Studiengängen greift die Hochschule nach Auffassung des Gutachtergremiums Lehr- und Lernangebote auf, die im Hinblick auf die gegenwärtigen Diskussionen zur akademischen Ausbildung im nichtärztlichen Gesundheitsbereich bzw. zu gesundheitlichen Auswirkungen stark an Bedeutung gewinnen und für die ein nachgewiesener dringender Bedarf besteht.

In den Gesprächen im Rahmen der ZOOM-Begutachtung und aus den digital vorliegenden Materialien, konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck über die Qualifikationsziele, Lehrinhalte, die Qualifikation der Lehrenden sowie die allgemeine Organisation der Studiengänge verschaffen. Die angestrebte Qualifizierung erscheint dem Gutachtergremium als ein wichtiger Beitrag zu einem gesamtgesellschaftlichen Thema, das dringend der vertieften Bearbeitung bedarf. In den Gesprächen im Rahmen der Begutachtung wurde dem Gutachtergremium verdeutlicht, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden. Die vermittelten Inhalte und Qualifikationsziele entsprechen überzeugend dem jeweils angestrebten Niveau. Die mit den Curricula vermittelten Inhalte eröffnen nach Auffassung des Gutachtergremiums gute Beschäftigung- bzw. Aufstiegsmöglichkeiten.

Die Zulassungsbedingungen stellen sicher, dass nur solche Personen in die Studiengänge aufgenommen werden, die die erforderlichen qualitativen Voraussetzungen erfüllen.

Das Gutachtergremium hat den Eindruck, dass die Lehrenden qualifiziert und in ihrem Fachgebiet aber auch in der besonderen Methodik der Fernlehre gut verankert sind. Externe Lehrbeauftragte mit praktischen Erfahrungen ermöglichen den Studierenden einen direkten Praxisbezug.

Das Konzept des Fernstudiums ist ausgereift und umfasst vielfältige mediale Angebote sowie mehrkanaliges Lernen (z.B. Webinare). Durch das konsequent flexible Studien- und Prüfungsmodell wird den Studierenden eine optimal individuelle Studienplanung ermöglicht.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind vorhanden, um die Studiengänge konsequent und zielgerichtet umzusetzen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

##### Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.) ist ein grundständiger Fernstudiengang im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von 36 (Vollzeit) bzw. 48 Monaten (Teilzeit). Er vermittelt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und kann jederzeit begonnen werden.

##### Masterstudiengang Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.)

Der Masterstudiengang Public Health (M.Sc.) ist ein konsekutiver Fernstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von 24 (Vollzeit) bzw. 32 (Teilzeit) Monaten. Der Masterstudiengang ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Präventions- und Gesundheitsmanagement der Hochschule oder eines in Art und Umfang ähnlichen Studiengangs (Public Health / Gesundheitswissenschaften etc.) einer anderen Hochschule mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten. Der Masterstudiengang kann jederzeit begonnen werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

##### Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.)

Im Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.) sollen die Studierenden laut § 29 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule (SPO) zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. Die Bachelor-Arbeit kann einen experimentellen Teil, sie muss einen schriftlichen Teil enthalten. Sie soll zeigen, dass die Studierenden selbstständig in der Lage sind, eine dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs entsprechende Fragestellung zu bearbeiten und ihre Lösung unter der Beachtung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens darzustellen.

##### Masterstudiengang Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.)

Mit dem Masterstudiengang Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.) zielt die Hochschule darauf ab, dessen Absolventinnen und Absolventen – unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Professionen – zu befähigen, eigenständig und gestalterisch auf Basis evidenzbasierter Kriterien präventive Interventionen (insbesondere im Bereich Umwelt und Gesundheit) zu bewerten, zu planen, umzusetzen und zu evaluieren. Der Studiengang soll zu einer (forschungsnahen) beruflichen Tätigkeit in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung befähigen. Entsprechend sollen sich die Studierenden während ihres Studiums ein breites Wissen und spezifische Kenntnisse im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung, Umwelt und Gesundheit sowie analytische Methoden aneignen.

Mit der Master-Thesis soll laut § 33 der SPO nachgewiesen werden, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. Die Master-Arbeit kann einen experimentellen Teil, sie muss einen schriftlichen Teil enthalten. Sie kann als eine theoretische Untersuchung und/oder eine empirische Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung erstellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#)) Sachstand/Bewertung**

### Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.)

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.) sind in § 2 der Immatrikulationsordnung bzw. in § 1 der speziellen Prüfungsordnung (sPO) des Studiengangs geregelt. Sie verlangen

- mindestens die Fachhochschulreife bzw. eine passende fachgebundene Hochschulreife und
- eine abgeschlossene in der Regel dreijährige Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Ergotherapeut/-in oder Physiotherapeut/-in.
- Außerdem ist der Zugang mit einer beruflich erworbenen Qualifikation (unter Verweis im Einzelnen in der sPO unter Verweis auf § 33 (BremHG) geregelt.

### Masterstudiengang Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.)

Die Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.), die in § 1 der speziellen Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt ist, verlangt aufgrund des hohen Anteils an Public-Health-bezogenen Modulen den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Präventions- und Gesundheitsmanagement“ an der APOLLON Hochschule oder eines in Art und Umfang ähnlichen Studiengangs (Public Health / Gesundheitswissenschaften etc.) an einer anderen Hochschule.

Studierende, die einen mit dem Studiengang Präventions- und Gesundheitsmanagement (Bachelor of Arts) an der Hochschule – in Art und Umfang – nicht vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, absolvieren in Abhängigkeit der Vorkenntnisse ein berufsbegleitendes kompaktes Propädeutikum. Es besteht aus den Basiskompetenzen Public Health (8 ECTS-Leistungspunkte), Gesundheitsverhalten (8 ECTS-Leistungspunkte) und Angewandte Prävention (9 ECTS-Leistungspunkte).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Abschlussbezeichnungen für den Bachelorstudiengang lauten Bachelor of Science und für den Masterstudiengang Master of Science.

Über die Verleihung des akademischen Grades ist nach den §§ 31 bzw. 35 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur SPO sowie ein Diploma Supplement (in seiner jeweils aktuellen Form) auszustellen. Es beschreibt die Eigenschaften, Stufen, Zusammenhang sowie die Art des Abschlusses des Studiums und ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Beide Studiengänge sind modular aufgebaut. Die Module sind thematisch aufeinander abgestimmt und bauen inhaltlich und didaktisch aufeinander auf. Jedes Modul wird mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten bewertet. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Die Module sind thematisch aufeinander abgestimmt und bauen inhaltlich und didaktisch aufeinander auf.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge der Hochschule, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsarten und -dauer), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls und zur Literatur.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang umfasst 180, der Masterstudiengang 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. Die Leistungspunkte pro Jahr belaufen sich je nach Regelstudienzeit und dem damit verbundenen Versandrhythmus bei 48 bzw. 32 Monaten auf durchschnittlich 45 ECTS-Leistungspunkte pro Jahr und bei 36 bzw. 24 Monaten auf 60 ECTS-Leistungspunkte pro Jahr.

Mit dem Abschluss des Masterstudiengangs werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studienabschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang (12 ECTS-Leistungspunkte) der Abschlussarbeit beträgt beim Bachelorstudiengang in der 36 Monats-Variante neun Wochen und in der 48 Monats-Variante 15 Wochen. Im Masterstudiengang sind dies bei 30 ECTS-Leistungspunkten und einer Studiendauer von 38 Wochen bzw. 22 Wochen bei der 24 Monate-Variante.

Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu einem weiteren Monat verlängern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 18 der Studien- und Prüfungsordnung zutreffend geregelt.

An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet, sofern die Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Des Weiteren regelt die Anrechnungsordnung die Durchführung der Anrechnungsverfahren (Anrechnungsprüfung, individuelles Anrechnungsverfahren, pauschales Anrechnungsverfahren).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Es handelt sich um Konzeptakkreditierungen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)*

### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Zu (zivil-)gesellschaftlichem Engagement soll im Zuge formaler, informeller oder formloser Lernvorgänge befähigt werden. In den Lehrveranstaltungen wird Wissen über ethische Fragen und Verhaltensweisen oder Werte von Nachhaltigkeit, Pluralität und Diversität in Verbindung mit dem fachlichen Kontext gelehrt. In Bildungsaktivitäten, die parallel zu den Lehrveranstaltungen angeboten werden sollen, wie z. B. Online-Vorträge, werden Kompetenzen für gesellschaftliches Engagement erlernt und erweitert. Auf aktuelle Gegebenheiten und Thematiken mit hoher gesellschaftlicher Brisanz und Aktualität reagiert die Hochschule seit langem regelmäßig mit Online-Vorträgen und Online-Diskussionen mit ausgewiesenen Experten. Ein entsprechender Katalog zu den auf dem Campus-Server gespeicherten Themen hat vorgelegen.

Für die Persönlichkeitsentwicklung sind vielfältige Angebote (Online-Vorträge, Videos etc.) vorgesehen. Zudem werden in Rollenspielen und Gruppendiskussionen der Lehrveranstaltungen interdisziplinäre Kompetenzen sowie die Kompetenz zur kritischen Reflektion eingeübt. Diese Kompetenzen werden im Rahmen des Studiums in unterschiedlichen Modulen vermittelt und stellen nachhaltige Schlüsselqualifikationen dar, die sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen und Absolventen auswirken (Selbstbericht, S.13) .

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.)**

##### **Sachstand**

Ziel des Bachelorstudiengangs ist es (lt. § 2.1 seiner Prüfungsordnung), die Studierenden (d.h. ausgebildete Ergo- und Physiotherapeutinnen/-therapeuten) für eigenverantwortliches, interprofessionelles, wissenschaftlich begründetes und reflektiertes therapeutisches Handeln zu qualifizieren. Sie sollen zu wissenschaftsgeleiteten Expertinnen und Experten in der patientennahen Versorgung ausgebildet werden. Der Studiengang vermittelt zudem interprofessionelle Handlungsfähigkeit, um zukünftig zu einem effektiven Schnittstellenmanagement beizutragen.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Wissen und Fertigkeiten zu evidenzbasierter Planung, Entwicklung und Evaluation in verschiedenen therapeutischen Handlungsfeldern vermittelt. Neben der Fachkompetenz soll der Studiengang zur Entwicklung personaler Kompetenzen beitragen, indem er dazu befähigt, therapeutisches Handeln transparent, kompetent und kooperativ zu gestalten.

Bei der Ausrichtung an wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Vermittlung der Befähigung zu selbstständigem Handeln orientiert sich die Hochschule an den Beschlüssen sowohl des Weltverbands der Physiotherapeuten als auch des Deutschen Verbandes der Ergotherapeuten<sup>1</sup>.

Die berufliche Schwerpunktsetzung erfolgt in den Wahlpflichtmodulen, die sich an bestehenden und zukünftigen Versorgungsbedarfen in Kuration, Rehabilitation und Prävention orientieren. Eine klinische Vertiefung bietet der Studiengang in der Gerontologie. Neue Handlungsfelder können in Sport bzw. Fitness und betrieblichem Gesundheitsmanagement erschlossen werden. Auf neue Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung bereitet der Studiengang ebenso vor wie auf berufliche Perspektiven in Leitungsfunktionen.

## **Studiengang 02: Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.)**

### **Sachstand**

Der Masterstudiengang zielt darauf ab (§ 2.1 seiner Prüfungsordnung) die Absolventinnen und Absolventen unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Professionen zu befähigen, eigenständig und gestalterisch auf Basis evidenzbasierter Kriterien präventive Interventionen (insbesondere im Bereich Umwelt und Gesundheit) zu bewerten, zu planen, umzusetzen und evaluieren zu können.

Der Studiengang befähigt zu einer beruflichen Tätigkeit im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung. Entsprechend sollen die Studierenden sich während ihres Studiums ein breites Wissen und spezifische Kenntnisse im Bereich Public Health, Prävention und Gesundheitsförderung sowie analytische Methoden aneignen, auf deren Basis sie gesundheitliche Einflussfaktoren/Zusammenhänge auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und des deutschen Gesundheitssystems beschreiben, analysieren und erklären können.

Dabei ist der Praxisbezug von besonderer Bedeutung, um zielgerichtet auf aktuelle gesundheitsbezogene sowie ökologische Entwicklungen, z. B. verursacht durch die Klimaerwärmung, Veränderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen (Infektionsschutzgesetz etc.) und deren Auswirkungen auf das präventive Handeln (in unterschiedlichen gesundheitsbezogenen Settings zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen) eingehen zu können. Die Masterabsolventinnen und -absolventen erhalten so im Rahmen des Studiums die notwendigen Fach- und Methodenkompetenzen, um eine verantwortungsvolle Tätigkeit (z. B. bei Krankenkassen, Sozialversicherungsträgern, Forschungseinrichtungen, Fachgesellschaften, Wohlfahrts- und Sozialverbänden, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Kommunen) ausführen zu können. Dort können sie z. B. als Fachreferent/-in oder Teamleiter/-in für die Bereiche Prävention und Gesundheitsförderung, Umwelt und Gesundheit, kommunale Gesundheitsförderung, gesundheitsbezogene Stadtentwicklung bzw. Stadtplanung, Klimaanpassung tätig sein.

Für den Bereich Public Health existiert bisher – nach Darstellung der Hochschule – kein nationaler hochschulischer Fachqualifikationsrahmen mit definierten zu erwerbenden Kompetenzen vor. Die Hochschule hat sich daher bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studienganges an den Fachqualifikationsrahmen der „Association of Schools of Public Health“ (ASPH) der USA und der Fachqualifikationsrahmen der „Association of Schools of Public Health in the European Region“ (AS-PHER) orientiert.

---

<sup>1</sup> World Physiotherapy 2021 bzw. DVE 2019

Das Curriculum des Masterstudiengangs deckt im Ergebnis die sechs von ASPHER geforderten Kompetenzfelder ab:

- Methoden der Public Health,
- Bevölkerungsgesundheit und die sozialen und wirtschaftlichen Determinanten,
- Gesundheitspolitik,
- Gesundheitsökonomie,
- Organisationsentwicklung und Management,
- Gesundheitsförderung und Prävention sowie
- Ethik.

Diese Felder werden im Studiengang durch den bisher vernachlässigten<sup>1</sup> umweltbezogenen Kompetenzbedarf erweitert. Bisher sind klimabezogene Aspekte in gesundheitsbezogene Lehrpläne nur unzureichend integriert. Die hohe Public-Health- und übergreifende Setting Relevanz sind – so die Hochschule – darin begründet, dass Klimaveränderungen u.a. hitzebezogene Erkrankungen (Hitzeerschöpfung etc.), Extremwetterereignisse (z. B. Starkregenereignisse), klimasensible Infektionserkrankungen (z. B. Borreliose), Veränderungen der Luftqualität (z. B. Ozonkonzentration), Bedrohung der Ernährungssicherheit sowie klimabezogene Migrationsbewegungen mit sich bringen. Nicht zuletzt wurde schon 2014 bei der Entwicklung des europäischen CompHP-Rahmenprogramms zur Qualitätsentwicklung und Professionalisierung in der Gesundheitsförderung<sup>2</sup> berücksichtigt, dass insbesondere auch solche ethischen Werte als Grundlage der Kernkompetenzen in der Prävention und Gesundheitsförderung im Mittelpunkt stehen. (vgl. BZgA 2014).

Rund 58 % (Stand 03/2021) aller Fernstudierenden bei der APOLLON Hochschule sind im medizinischen und pflegerischen Bereich tätig. Aus dem Bachelorstudiengang „Präventions- und Gesundheitsmanagement“ üben rund die Hälfte der aktiven Studierenden (n=391) und Absolventinnen und Absolventen (n=560) einen gesundheitsbezogenen Beruf aus, z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger, Physiotherapeuten, Sozialversicherungsfachangestellte, und sind in unterschiedlichen gesundheitsbezogenen Settings tätig (Stand 03/2022). Mit den entsprechenden Inhalten und Qualifikationen sind die Studierenden mit einer bereits guten Vorqualifizierung beruflich und fachlich in der Lage, Forschungserkenntnisse kritisch zu reflektieren, zu bewerten und diese in ihre praktische Tätigkeit zu integrieren.

Interessentinnen und Interessenten, die nicht über eine gesundheitliche Vorqualifizierung verfügen, müssen deshalb das entsprechende Propädeutikum (s. Kapitel § 5 StudakkVO) ablegen, um die angestrebten Qualifikationsziele des Masterstudiengangs zu erreichen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Hochschule folgende Qualifikationsziele mit dem Masterstudiengang anstrebt:

- Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu einer beruflichen Tätigkeit in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung, umweltbezogene Gesundheit/Belastungen, Gefährdungsbeurteilung etc. in unterschiedlichsten Settings und für unterschiedliche Zielgruppen.

---

<sup>1</sup> WHO-ASPHER Competency Framework for the Public Health Workforce in the European Region (2020)

- Die Absolventinnen und Absolventen werden unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Professionen befähigt, eigenständig und gestalterisch auf Basis evidenzbasierter Kriterien präventive Interventionen (insbesondere im Bereich umweltbezogener Gesundheit) zu bewerten, zu planen, umzusetzen und zu evaluieren.
- Die Absolventinnen und Absolventen haben sich ein breites Wissen und spezifische Kenntnisse im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie analytische Methoden angeeignet, auf deren Basis sie Zusammenhänge insgesamt und unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und des deutschen Gesundheitssystems beschreiben, analysieren und erklären können.
- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Von beiden Studiengängen hat das Gutachtergremium einen positiven Eindruck gewinnen können. Mit den beiden Fernstudiengängen Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.) und Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.) betritt die Hochschule insofern Neuland als hierzu bisher vor allem in Bezug auf die zu erwartende Nachfrage nur relativ wenige thematische vergleichbare Angebote auf dem deutschen Bildungsmarkt existieren.

Die gelungene Kombination der vorhandenen beruflichen Ausbildung in der Physiotherapie und der Ergotherapie mit einem theoretischen, aber praxisorientierten Ausbildungsansatz im Bachelorstudium eröffnet neue selbstständige und zugleich ständige Kommunikation erfordernde berufliche Einsatzfelder im Gesundheitswesen. Zugleich dürfte die theoretische Durchdringung der jeweiligen Planung und Durchführung sowie der Ergebnisbeurteilung von therapeutischen Maßnahmen zu deutlichen Qualitätsverbesserung in diesem Gesundheitsbereich ermöglichen.

Die bewusste und zielorientierte Einbeziehung insbesondere von Umweltgesichtspunkten in den Public Health-Bereich schließt eine inhaltliche Lücke, die insbesondere aus der raschen und steigenden Zunahme von stärkeren Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit resultiert. Sie trägt dazu bei, das erforderliche Bewusstsein für einen angemessenen breiten Public Health Ansatz Sorge zu tragen.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums ergeben die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild. Dies zeigt sich insbesondere in den Darlegungen der Lernergebnisse der Modulbeschreibungen. Die Qualifikationsziele entsprechen nach Überzeugung des Gutachtergremiums den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung. Die Absolventinnen und Absolventen werden in beiden Studiengängen in die Lage versetzt, selbstständig wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Ebenso wird der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der bewussten und kritischen Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen jeweils die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))

#### Studiengang 01 Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie) (B.Sc.)

##### Sachstand

Das Curriculum orientiert sich am Fachqualifikationsrahmen für die therapeutischen Gesundheitsfachberufe (FQR-ThGFB) des Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe. Die Pflichtmodule greifen die im FQR-ThGFB definierten, prozessualen Kompetenzfelder auf, die professionsübergreifend entlang der Kompetenzkategorien des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) Lernergebnisse für Berufspraxis, Forschung und Professionalität definieren. Studierende erlangen damit ein breites Wissen und Verstehen sowohl der wissenschaftlichen Grundlagen als auch spezifisch therapiewissenschaftlicher Inhalte und Methoden. Ziel ist ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden, um diese in der eigenen therapeutischen Praxis selbstreflektiert anzuwenden. Durch die Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse auch aus relevanten Bezugswissenschaften wie Psychologie und Gesundheitswissenschaften sowie neuester Erkenntnisse und Versorgungswege der therapeutischen Praxis hat der Studiengang einen hohen Anwendungsbezug.

Das Curriculum ist so konzipiert, dass – aufbauend auf die grundständige Ausbildung – Handlungs- und Methodenkompetenz zu den Feldern Aufgabenstellung/Assessment, Planung/Konzeption, Umsetzung, Evaluation und Professionalität vermittelt werden. Die Lernergebnisse der Module „*Public Health*“ und „*Qualitäts- und Prozessmanagement*“ bilden so Grundlagen der Bedarfserhebung sowohl auf Ebene der direkten Patientenversorgung als auch auf organisationaler Makro- und Mesoebene. Das Modul „*Medizinethik*“ thematisiert grundlegende Werte, Einstellungen und Haltungen. Es soll als Querschnittsbereich zu einer verantwortungsvollen und im interprofessionellen Umgang wertschätzenden therapeutischen Haltung beitragen. „*Forschungsmethoden*“, „*Evidenzbasierte Therapie*“ und „*Clinical Reasoning*“ vermitteln in der Folge das notwendige „Handwerkszeug“, um therapiewissenschaftlich begründet planen, konzeptionieren, umsetzen und evaluieren zu können. Die dort eingesetzten Prüfungsleistungen der Fallaufgaben und ein Seminar stellen den notwendigen Theorie-Praxis-Transfer sicher. Durch die Erweiterung um eine psychologische Expertise vermitteln die Module „*Gesundheitspsychologie und gesundheitsbezogenes Motivationsmanagement*“ sowie „*Prävention und Gesundheitsförderung*“ erweiterte Kompetenzen für die therapeutische Versorgung, die für eine zukünftig erweiterte Versorgungsverantwortung notwendig sind. Mit diesem Ziel bildet das Modul „*Differentialdiagnostik*“ einen Schwerpunkt, der Handlungs- und Methodenkompetenz für eigenständiges professionelles Handeln vermittelt. Sowohl das darin enthaltende Fachseminar als auch die Prüfungsform im Kontext eines Gruppenprojektes betont die Interprofessionalität als auch die praktische Anwendungsorientierung.

Die Wahlpflichtmodule ermöglichen eine Spezialisierung für zukünftige Arbeitsschwerpunkte. Die Auswahl von zwei aus sechs Modulen erlaubt sowohl eine Schwerpunktsetzung auf der Arbeitsebene (z. B. „*Grundlagen des Managements*“) wie auch auf fachlicher Ebene (z. B. „*Gerontopsychiatrie*“).

Die dreijährige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Therapieberuf ist äquivalent mit den Lernzielen und Studieninhalten des ersten Studienteils, so dass ein einschlägiger Berufsabschluss (als Ergotherapeut/-in bzw. Physiotherapeut/-in) pauschal auf das Studium angerechnet wird. Die 14 Module des ersten Studienteils müssen daher nicht mehr studiert werden.

Das Curriculum ist wie folgt aufgebaut.

Bachelor of Science - Angewandte Therapiewissenschaften (Ergo- und Physiotherapie)																	
Modul-Nr.	Modulbezeichnung		Quartal/Tertial										Gesamt	Prüfungsleistung			
Ausbildungs- module	Physiotherapie	Ergotherapie	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	Credit- Points		
649.01	Anatomie: Bewegungsapparat, innere Organe und Nervensystem		5	5											10		
649.02	Physiologie		5	5											10		
649.03	Rechtliche Grundlagen		5												5		
649.04	Allgemeine Krankheitslehre und Pathophysiologie			5											5		
649.05	Grundlagen der Pädagogik, Psychologie und Soziologie			5	5										10		
649.06	Spezielle Krankheitslehre			5	5										10		
649.07	Grundlagen physiotherapeutischen Handelns	Grundlagen ergotherapeutischen Handelns			5										5		
649.08	Physiotherapeutische Untersuchung und Befunderhebung	Ergotherapeutische Untersuchung und Befunderhebung			5										5		
649.09	Bewegungslehre und Bewegungserziehung	Handwerkliche und gestalterische Techniken					5								5		
649.10	Biomechanik und Trainingslehre	Hilfsmittel und technische Medien					5								5		
649.11	Physikalische Therapie und Massage	Motorisch-funktionelle Behandlungsverfahren					5								5		
649.12	Methodische Anwendung der Physiotherapie in der Orthopädie und Chirurgie	Neurophysiologische Behandlungsverfahren						5							5		
649.13	Methodische Anwendung der Physiotherapie in der inneren Medizin und Neurologie	Neuropsychologische und psychosoziale Behandlungsverfahren						5							5		
649.14	Methodische Anwendung der Physiotherapie in der Arbeitsmedizin, Psychiatrie und Geriatrie	Arbeitstherapeutische Behandlungsverfahren						5							5		
<b>Pflichtmodule</b>																	
650.01	Methodik: Wissenschaftliches Arbeiten - professionell kommunizieren und präsentieren																Fallaufgaben, Seminare
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten							4							4		Fallaufgabe, Seminar
	Kommunikation							4							4		Fallaufgabe, Seminar
	Visualisieren, Präsentieren und Moderieren							3							3		Fallaufgabe
650.02	Public Health und Epidemiologie							5							5		Klausur
650.03	Qualitäts- und Prozessmanagement								5						5		Fallaufgabe
650.04	Forschungsmethoden								7						7		Fallaufgabe plus
650.05	Evidenzbasierte Therapie								2	7					9		Hausarbeit
650.06	Medizinethik										5				5		Fallaufgabe
650.07	Clinical Reasoning										3	4			7		Fallaufgabe plus, Seminar
650.08	Gesundheitspsychologie und gesundheitsbezogenes Motivationsmanagement											5			5		Fallaufgabe
650.09	Prävention und Gesundheitsförderung											5			5		Fallaufgabe
650.10	Screening und Differentialdiagnostik												9		9		Seminar, Gruppenprojekt
<b>Wahlpflichtmodule: 2 aus 6</b>																	
650.W01	Grundlagen des Managements												5	5	10		Projektplan
650.W02	Human Resource Management																Projektplan
650.W03	Sportprävention und -marketing																Projektplan
650.W04	Betriebliches Gesundheitsmanagement																Projektplan
650.W05	Digitales Gesundheitsmanagement																Projektplan
650.W06	Gerontopsychiatrie																Projektplan
<b>Bachelor-Thesis</b>																	
B650	Thesis														12	12	
<b>Credit-Points</b>			15	15	15	15	15	15	16	14	15	14	14	17	180		
Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 48 Monate			45			45			45				45		180		
Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 36 Monate			60			60			60				60		180		

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau und Inhalt des Curriculums sind nach Auffassung des Gutachtergremiums so konzipiert, dass unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsbedingungen die Qualifikationsziele des Studienganges gut erreichbar sind.

Durch die Zulassungsvoraussetzung der abgeschlossenen Ausbildung in der Ergo- oder Physiotherapie haben die Beschreibungen dieser Module eher deklaratorischen Charakter (Sie werden faktisch auch nicht angeboten.) und dienen mehr als eine Art theoretischer Basis für ihre pauschale Anerkennung nach dem entsprechenden KMK-Beschluss vom 28.06.2002 bzw. 18.09.2008. Sie stellen aber auch die inhaltliche Verbindung zur berufspraktischen Ausbildung her. Hierdurch wird die Stimmigkeit der Qualifikationsziele mit der Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und dem Modulkonzept nicht beeinträchtigt.

Das Studiengangskonzept zeichnet sich im Übrigen durch vielfältige in den Therapiewissenschaften entwickelte und angepasste Lehr- und Lernformen sowie durch klare Praxisbezüge aus.

Allerdings hat das Gutachtergremium in Bezug auf die Studiengangsbezeichnung intensiv die Frage diskutiert, ob nicht durch die Formulierung „Ergo- und Physiotherapie“ in der Klammer die gravierenden Unterschiede zwischen den beiden Therapieansätzen zu sehr verwischt werden und z.B. Ergotherapeuten physiotherapeutische Kompetenzen zugeschrieben werden und umgekehrt. Um dies zu vermeiden, empfiehlt das Gutachtergremium auf die derzeitige Verkürzung zu verzichten und in der Klammer jeweils die komplette Bezeichnung unverbunden für die jeweilige Therapie zu verwenden, sodass die Formulierung in der Klammer „Ergotherapie, Physiotherapie“ lautet.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

## Studiengang 02 Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.)

### Sachstand

Der Inhalt des Curriculums orientiert sich an den internationalen Fachqualifikationsrahmen für Masterstudiengänge in Public Health<sup>1</sup>. Die zeitliche Struktur der Module ist im Curriculum (siehe folgende Abbildung) dargestellt. Die Spezifikation des Schwerpunkts „Umwelt und Gesundheit“ spiegelt sich sowohl in den grundlagen- als auch in den anwendungsbezogenen Modulen wider. Die einzelnen Module des Studiengangs sind zeitlich so angeordnet, dass ein systematischer Kompetenzerwerb gewährleistet wird. Der aufeinander aufbauende Kompetenzerwerb bezieht sich dabei sowohl auf die Fach-, Methoden- sowie Sozialkompetenzen.

Der Studiengang verknüpft Module im Bereich Public-Health (Grundlagen), des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes (Grundlagen- und Anwendungsmodule) sowie der Forschungsmethoden. Methodische Grundlagen werden im Modul „Epidemiologie und Biostatistik“ sowie im Modul „Spezifische Methodenkompetenzen der Gesundheitsforschung I + II: Public-Health-Methoden“ bestehend aus den zwei Teilmodulen „Methodenlehre I: Gesundheitsökonomische Evaluation“ und „Methodenlehre II: Evidenzbasierte Medizin und HTA“, gelegt. Im Modul „Spezifische Methodenkompetenzen der Gesundheitsforschung III: Scientific Writing in Health and Medicine“ erhalten die Studierenden nicht nur einen Einblick in die vielfältigen Forschungsdesigns und das vielfältige Methodenrepertoire der Gesundheitsforschung, sondern reflektieren sie kritisch und entwerfen selbst Studienkonzepte im Rahmen eines Seminars (Journal Club) sowie innerhalb der Prüfungsleistung.

---

<sup>1</sup> Fachqualifikationsrahmen der „Association of Schools of Public Health“ (ASPH) der USA  
Fachqualifikationsrahmen der „Association of Schools of Public Health in the European Region“ (ASPHER), vgl. Foldspang, 2016).

<b>Systematischer Aufbau des Curriculums</b>	<b>Fokus</b>
<i>A.) Hinführung:</i> Public-Health-Module	Grundlagenlegung
<i>B.) Hinführung:</i> Module der Gesundheitsforschung I	Grundlagenlegung (Verknüpfung A)
<i>C.) Vertiefung:</i> Module der Gesundheitsforschung II	Anwendungsorientierung (Verknüpfung A. + B.)
<i>D.) Hinführung:</i> Umweltbezogene Public-Health-Module	Grundlagenlegung (Verknüpfung A. – C.)
<i>E.) Vertiefung:</i> Anwendungsbezogene Public-Health-Module	Anwendungsorientierung (Verknüpfung A. – D.)
<i>F.) Vertiefung:</i> Public-Health-Module zum Thema Umweltbezogener Gesundheitsschutz	Anwendungsorientierung (Verknüpfung A. – E.)

Die fachlichen Vertiefungsmodulen (E. und F.) dienen der Vorbereitung auf die Masterthesis, um dort selbstständig wissenschaftliche Fragestellung im Rahmen der Prüfungsleistungen (z. B. Hausarbeit, Projektarbeiten) erarbeitet zu können. Auch das Gruppenprojekt bereitet im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit (mit Studierenden des Masters Gesundheitsökonomie sowie des Masters Angewandte Gerontologie) auf die Thesis sowie das Kolloquium vor, da die Studierenden ihre eigenen Projektergebnisse präsentieren und diskutieren müssen.

In den Wahlpflichtmodulen werden Inhalte aus den potenziellen Anwendungsfelder vermittelt, sie sind der folgenden Curriculumsübersicht zu entnehmen.

Curriculumsübersicht Public Health (Schwerpunkt Umwelt und Gesundheit) (M.Sc.)

Modul-Nr.	Module	Quartal/Tertial								Gesamt Credit-Points	Prüfungsleistungen/ Präsenzseminare
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
221.01	<b>Einführung in das Studium und Public Health</b>									6	Präsenzseminar, Fallaufgabe, Klausur
	Wissenschaftliches Arbeiten und Einführung in den Master-Studiengang	3									Präsenzseminar, Fallaufgabe
	Public Health	3									Klausur
221.02	<b>Epidemiologie und Biostatistik</b>	5								5	Fallaufgabe
221.03	<b>Internationale und nationale Gesundheitssysteme</b>	5								5	Fallaufgabe
221.04	<b>Prävention im Kontext von Global Public Health</b>		5							5	Fallaufgabe
221.05	<b>Gesundheitspolitik (und Umweltpolitik)</b>		5							5	Fallaufgabe
221.06	<b>Spezifische Methodenkompetenzen der Gesundheitsforschung I + II: Public-Health-Methoden</b>									6	Fallaufgabe, Klausur
	Methodenlehre I: Gesundheitsökonomische Evaluation		3								Fallaufgabe
	Methodenlehre II: Evidenzbasierte Medizin und HTA		3								Klausur
221.07	<b>Spezifische Methodenkompetenzen der Gesundheitsforschung III: Scientific Writing in Health and Medicine</b>			5						5	Seminar, Projektplan
221.08	<b>Public-Health-Ethik: Moralische und qualitätsbezogene Aspekte der Prävention und Gesundheitsförderung</b>			5						5	Fallaufgabe
221.09	<b>Gesundheitspsychologie: (Neuro-)Wissenschaftliche Aspekte des Gesundheits- und Umweltverhalten</b>			4	4					8	Hausarbeit
221.10	<b>Nachhaltigkeit und nachhaltige Entwicklung in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft</b>				5					5	Fallaufgabe
221.11	<b>Environmental Burden of Disease: Umweltbezogene Gesundheitsgefahren und -schutz</b>				5					5	Fallaufgabe
221.12	<b>Klimawandel und Gesundheit</b>					5				5	Fallaufgabe
221.13	<b>Angewandte Versorgungsforschung und -management</b>					9				9	Gruppenprojekte
<b>Wahlpflichtfächer (2 aus 5)</b>											
221.W01	<b>Gender: Geschlechtersensible Prävention und Gesundheitsförderung</b>						16			16	Projektarbeit
221.W02	<b>ePublic Health: Digitalisierung, Gesundheit und Umwelt</b>										Projektarbeit
221.W03	<b>Healthy and Smart Cities: Gesundheitsorientierte Städte- und Verkehrsplanung</b>										Projektarbeit
221.W04	<b>Sustainable Nutrition: Nachhaltige Ernährung und Ernährungssicherheit</b>										Projektarbeit
221.W05	<b>Disaster Risk Reduction for Health: Management von Umweltrisiken und -ereignissen</b>										<b>Projektarbeit</b>
<b>Master-Prüfung</b>											
M221	<b>Thesis + Kolloquium</b>							15	15	30	<b>Master-Thesis Master-Kolloquium</b>
<b>Credit-Points</b>		16	16	14	14	14	16	15	15	120	
<b>Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 32 Monate</b>		46			44			30		120	
<b>Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 24 Monate</b>		60			60			60		120	

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium beurteilt auch im Masterstudiengang den transparent dargestellten Aufbau und Inhalt des Curriculums sehr positiv. Beide sind nach Auffassung des Gutachtergremiums so konzipiert, dass unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsbedingungen die Qualifikationsziele des Studienganges gut erreichbar sind. Die nachvollziehbare und klare Modulstruktur ermöglicht es den Studierenden, sich systematisch und ergebnisorientiert darin zu bewegen und ihren erreichten Wissenstand adäquat einzuschätzen.

Insbesondere mit der ausdrücklichen Hervorhebung der Schwerpunkte „Umwelt und Gesundheit“ in der Studiengangsbezeichnung wird für diesen Public Health Studiengangs eine transparente Vorstellung der Inhalte und Ziele vermittelt, sie ist auch und stimmig zu den Studiengangszielen.

Die im Rahmen des Fernstudiums eingesetzten Lehr- und Lernformen einschließlich der stetigen Verpflichtung zur Rückmeldung der erreichten Lernergebnisse vermögen zu überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Das an Präsenzhochschulen übliche Studienmodell ist – so die Hochschule – für Berufstätige, die über 90 % der Studierenden ausmachen, häufig mit Problemen verbunden. Die Hochschule wendet daher ein eigenes konsequent flexibles Studien- und Prüfungsmodell an, das sowohl die Mobilität aber auch die Studierbarkeit insbesondere für berufstätige Studierende verbessern soll (vgl. dazu unten auch die Ausführungen in Kapitel § Abs. 5.12 Studierbarkeit).

Die flexible Organisation beider Studiengänge (kein Semesterbetrieb) und auch des Zugangs zum Studium selbst (keine festen Zugangstermine) gewährleisten, dass die Studierenden ohne Zeitverlust nach einer Rückkehr, zum Beispiel von einem Auslandsaufenthalt, jederzeit weiterstudieren können. Anerkennungsregeln für hochschulisch und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind in der Anrechnungsordnung festgelegt. Danach sind Vorleistungen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderung festgestellt werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium gelangt auf der Grundlage des von der Hochschule entwickelten flexiblen Studienmodells zu der Einschätzung, dass diese studentische Mobilität ermöglicht. Die Flexibilität wird aber offenbar weniger bzw. gar nicht aus den beschriebenen familiären, aber auch beruflichen Gründen für Auslandsaufenthalte genutzt. Sie ist aber für die „innere“ berufs- oder familienbezogene und individuelle Beweglichkeit von großer Bedeutung.

Die Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studienprüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind unabhängig davon transparent und gut nachvollziehbar in einer eigenen Anrechnungsordnung geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat Zusammenstellungen der Lebensläufe für das in der Lehre vorgesehene Personal vorgelegt. Nach gegenwärtigem Stand<sup>1</sup> sollen von den 18 Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs elf Module (61,1 %) von festangestellten Professorinnen und Professoren der Hochschule verantwortet werden.

Aufgrund des bereits bestehenden Public Health-Masterstudiengangs ist die Lehre in den Kernfächern des zu akkreditierenden Masterstudiengangs bereits von vorhandenen hochschuleigenen Lehrkräften abgedeckt. Von den 18 Modulen werden 12 Module von festangestellten Professorinnen und Professoren verantwortet (66,7 %).

Darüber hinaus verfügt die Hochschule über einen großen Pool an externen Lehrenden. Sie kann damit jederzeit flexibel auf unerwartete Anforderungen (z. B. Krankheit, Kündigungen) reagieren. Die Verantwortung für die Sicherung der Lehre obliegt den Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Externe Personalkoordination.

Eine Forschungskommission<sup>2</sup> – bei der es sich um eine interdisziplinär zusammengesetzte Beratungskommission bei Anliegen im Sektor Forschung handelt – ist Ansprechpartner bei Fragen rund um das Thema Forschung oder Forschungsethik.

Das Personal der Hochschule (Verwaltung und Lehre) hat die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Hierfür steht pro Person ein Budget von 1.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Zur individuellen Weiterbildung sind zusätzlich zwischen den Klett-Instituten Rabatte auf Kurse/Studiengänge von 20 % vereinbart.

Für die Qualifizierung der externen Lehrenden ist auf dem Online-Campus ein eigener Weiterbildungsbereich für Lehrende eingerichtet. Damit können die Lehrenden mithilfe von Onlinekationen und Web-Based-Trainings für besonders relevante Themen im Bereich der Fernhochschullehre qualifiziert. Ziel ist es, den Lehrenden ein tiefergehendes Verständnis für die Studierenden und ihre Lernsituation im Fernstudium zu vermitteln. Dies erfolgt im Rahmen eines Qualifizierungsprogramms, dessen Module systematisch ausgebaut werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums werden die Studiengänge bei ihrem Start über genügend qualifizierte personelle Ressourcen verfügen. Dies ergibt sich zum einen aus der schon jetzigen durchaus umfangreiche Personalausstattung und zum anderen aus der besonderen Methodik eines Fernstudiums mit seinen vorgefertigten Lehr- und Lernmaterialien. Hier kann die Hochschule – wie sich das Gutachtergremium überzeugt hat – insbesondere bei fachübergreifenden Themen auf ein breites Repertoire sowohl von Personen als auch Inhalten zurückgreifen. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Die Hochschule legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Sie hat dazu eigene Lehrmaterialien entwickelt und unterstützt in besonderer Weise und systematisch Lehrlern der Lehre.

---

<sup>1</sup> Der Start der beiden Studiengänge ist für Anfang 2023 geplant ist, die Hochschule kann deshalb eine genauere Zusammenstellung der vorgesehenen Lehrenden derzeit noch nicht vorlegen.

<sup>2</sup> <https://www.apollon-hochschule.de/hochschule/forschung/forschungskommission/> (zuletzt aufgerufen am 02.09.2022)

Die in der Zoomkonferenz befragten Studierenden äußerten sich durchgängig positiv zur Unterstützung durch die Lehrenden in ihren Studiengängen und schätzten die systematische und gute persönliche Betreuung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Präsenzveranstaltungen werden in Bremen durchgeführt. Dort steht für Seminar- und Gruppenarbeitsräume eine Fläche von ca. 400 qm von insgesamt 1.200 qm (d.h. einschließlich der Büros für die Beschäftigten der Hochschule) zur Verfügung. Alle Studierenden können in den Präsenzphasen das kostenfreie WLAN in den Präsenzzräumen nutzen. Für Prüfungszwecke stehen an neun weiteren Standorten (Hamburg, München, Frankfurt, Köln, Berlin, Göttingen, Leipzig, Stuttgart, Wien oder Zürich) geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

Für Lehre und Forschung verfügt die Hochschule zudem über eine hochschuleigene Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand, die zwischen 8.00–18.00 Uhr (montags bis freitags, teils auch samstags) geöffnet ist.

Aufgrund der nur temporären Anwesenheit der Studierenden wird die Präsenzbibliothek nur in sehr geringen Umfang im Rahmen studentischer Gruppenarbeiten genutzt. Aus diesem Grund ist eine umfangreiche eBibliothek mit einem derzeitigen Bestand von über 14.000 Fachbüchern aufgebaut worden. Die Hochschule ist außerdem am Deal-Projekt der DFG beteiligt, kooperiert mit unterschiedlichen Verlagshäusern und hat Zugriff auf über 3.000 Fachzeitschriften. Die Bücher und Zeitschriften sind nach Fachgebieten geordnet und für die Nutzenden jederzeit und ortsunabhängig kostenfrei zugänglich.

Für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen der Studierenden ist der Studienservice zuständig. Weitere, überwiegend standardisierte Organisations- und Verwaltungsleistungen im laufenden Studienbetrieb werden über den Online-Campus abgewickelt. Ziel der Services ist laut Selbstbericht eine umfassende Unterstützung, sodass sich Studierende und Lehrende so weit wie möglich auf das Lernen und Lehren konzentrieren können.

Als Serviceleistungen werden u.a. angeboten

- ein Mentorenprogramm, durch das weniger erfahrene Studierende die Möglichkeit haben, sich mit fortgeschrittenen Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen auszutauschen sowie
- selbstorganisierte Stammtische, die sich in den größeren Städten gebildet haben und seitens der Hochschule unterstützt werden, um persönliche Kontakte und Austausch zu ermöglichen.

Die Career-Services vermitteln den Studierenden in der Rubrik Stellenmarkt ausgewählte Stellenangebote insbesondere von Kooperationspartnern. Außerdem steht für Studierende ein Karriereleitfaden auf dem Online-Campus zur Verfügung.

Das Alumni-Netzwerk (APOLLON Alumni Network e. V) bietet die Möglichkeit des Austausches über das Studium hinaus sowie karrierebezogene Maßnahmen, z. B. in Form von Vernetzungstreffen an. Der Verein organisiert sich selbst und wird dabei von der Hochschule unterstützt, finanziell gefördert und begleitet.

Durch den Studien- und Prüfungsservice werden die Studierenden nach Bedarf per E-Mail oder telefonisch in Studien- und Prüfungsangelegenheiten beraten. Das Spektrum der Beratung reicht von den studienorganisatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen sowie den Möglichkeiten der Beantragung von BAföG über das Fernlernen bis hin zur Lösungsfindung in besonderen persönlichen (Härte-)Situationen.

Durch den Betrieb und die Weiterentwicklung des Online-Campus im Rahmen der Entwicklung von E-Learning-Ansätzen steht eine die Studienmaterialien ergänzende Plattform für den studienbezogenen und studienergänzenden Informationsaustausch zur Verfügung. Aktuell werden den Studierenden auf dem Online-Campus alle Studienunterlagen und Lehrmaterialien in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Auch die Lehrenden werden laut Selbstbericht auf vielfältige Weise unterstützt. Für ihre Betreuung ist in der Verwaltung eine eigene Abteilung (Externe Personalkoordination) eingerichtet, die sich um die Belange der Lehrenden kümmert und die Lehrenden im Online-Campus mit aktuellen Informationen versorgt. Die Lehrenden können dabei auch auf dort erstellte Unterstützungsmaterialien z.B. für die Erstellung der Lehrmaterialien oder von Prüfungsleistungen in Form von Autorenhandreichungen zugreifen. Darüber hinaus erhalten Autorinnen und Autoren ein persönliches Briefing und damit eine Einweisung in die didaktische Struktur der Lehrmaterialien und die pädagogischen Standards sowie in die Autorenformat- und WBT-Vorlage.

Für die Lehrtätigkeit im direkten Kontakt mit den Studierenden steht eine Lehrendenhandreichung mit entsprechenden Informationen zur Verfügung. Auch hier werden die Lehrenden persönlich durch intensives Coaching in den Online-Campus und auch in die Lehrmittel und den Lehrprozess (inkl. konstruktiver Feedbackkultur gegenüber Studierenden) eingewiesen. Erst wenn die Lehrenden den mehrstufigen kontrollierten Einarbeitungsprozess durchlaufen haben, werden sie als selbstständige Lehrende eingesetzt. Die an der Hochschule standardisierten Prozesse in der Einarbeitung und Durchführung der Lehre sollen laut Selbstbericht eine maximale Lern- und Lehrgerechtigkeit gegenüber den Fernstudierenden gewährleisten.

Für die Erstellung der digitalen Lehrmittel sind entsprechende Hilfestellungen erarbeitet worden: So zum Beispiel die Onlinelektion Konzeption und Erstellung von E-Learning-Anwendungen, eine Videoanleitung zur Erstellung einer WBT-Vorlage sowie ein Leitfaden zur Erstellung von Online-Lektionen.

Zusätzlich haben die Lehrenden über den Lehrendenbereich auf dem Online-Campus ort- und zeitunabhängig Zugriff auf einen umfangreichen Bestand der wichtigsten Dokumente, die sie für ihre Lehrtätigkeit benötigen, z. B. Bewertungsformulare und -bögen, allgemeine Erläuterungen zu Bewerbungsbögen, Hinweise zu den Standards für Fall- und Einsendeaufgaben, Notenschema, Empfehlungen zur Betreuung und Begutachtungen von Hausarbeiten und Thesen, Hinweise zur Kommunikation mit Studierenden, Informationen über Foren- und Thesenbetreuer, Hinweise zum Umgang mit Täuschungsversuchen, Feedbackbögen, Plagiate.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt nach Einschätzung des Gutachtergremiums über eine bemerkenswert gute, für die Fernlehre aber auch erforderliche, Ressourcenausstattung sowohl für die Lernenden als auch die Lehrenden. Auch die bibliothekarische Ausstattung bzw. die digitale Literaturversorgung entspricht den Anforderungen.

Zugleich stehen für die Präsenzphasen in Bremen bzw. an neun weiteren Standorten hinreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, um insbesondere die Prüfungsprozesse angemessen abwickeln zu können.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))

#### Sachstand

Das Prüfungssystem der Hochschule ist im Allgemeinen Teil (§10, §15 und 16) der Prüfungsordnung und im jeweiligen speziellen studiengangsspezifischen Teil (§ 3) der Prüfungsordnung geregelt. Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und je Lieferung (d.h. je Lerneinheit).

Im Bachelorstudiengang sind modulbezogene Prüfungsleistungen vorgesehen, die der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Die Form der Modulprüfungen geht sowohl auf die Abfrage von Wissen und Verstehen als auch auf den therapeutischen Anwendungsbezug ein. Die Prüfungsformen sind insoweit wissens- und kompetenzorientiert gestaltet und sollen einen hohen Theorie-Praxis-Bezug sicherstellen.

Im Masterstudiengang werden nicht nur fundierte methodische Kenntnisse vermittelt und innerhalb praxisorientierter Prüfungsleistungen abgeprüft, sondern haben die Studierenden im Studienverlauf ihr gelerntes Wissen in unterschiedlichen anwendungsorientierten Modulen und Schwerpunkten im Rahmen einer forschungsorientierten Projektarbeit konkret anzuwenden. Hierzu werden unterschiedliche Lernformen angewendet, um die Studierenden systematisch an diese Kompetenzen heranzuführen.

Folgende Prüfungsformen werden eingesetzt:

<b>Klausuren</b>	<b>Hausarbeit</b>
Bachelor N=1	Bachelor N= 2
Master N= 2	Master N= 1
<b>Fallaufgaben</b>	<b>Gruppenprojekt</b>
Bachelor N= 7	Bachelor N= 1
Master N= 11	Master N= 1
<b>Fallaufgaben Plus</b>	<b>Projektarbeit</b>
Bachelor N= 2	Master N= 2
<b>Projektplan</b>	
Bachelor N= 2	
Master N= 1	

Die eingesetzten Lehrmaterialien sind laut Selbstbericht so aufbereitet, dass sie mithilfe unterschiedlicher didaktischer Elemente die Studierenden systematisch auf die Prüfungen vorbereiten. Ein wichtiges Element bilden die in den Studienheften integrierten nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen einerseits der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen darüber hinaus zur aktiven Auseinandersetzung mit den Studienheftinhalten bei. Sie basieren auf einem dreistufigen System, dessen Elemente aufeinander aufbauen:

1. Übungen im Kapitel,
2. Aufgaben zur Selbstüberprüfung am Kapitelende u. a. als Web-Based-Quiz sowie die
3. Einsendeaufgabe am Heftende.

Studierende erhalten zu ihrer freiwillig bearbeiteten Einsendeaufgabe eine ausführliche Rückmeldung und Beurteilung ihrer Leistung vonseiten der Hochschule, die ihnen eine Einschätzung über eine folgende Prüfungsleistung ermöglicht. Sowohl bei der Hausarbeit als auch bei den Projektarbeiten findet ein Coaching Prozess innerhalb der Exposé-Betreuung statt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden vorgefertigte Formulare verwendet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in den Prüfungsordnungen definierten und den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach der Auffassung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt gut dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die beschriebenen Prüfungsformen zutreffend abgefragt werden können und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Das Prüfungssystem nimmt die besonderen Lernbedingungen des Fernunterrichts auf und bewirkt durch die Notwendigkeit der ständigen Ermittlung und Überprüfung des jeweils erreichten Lern- und Wissensstandes durch nicht notenrelevante Übungen und Aufgaben in den Lehrheften ein stetiges Feedback sowohl der Studierenden für sich selbst aber auch für die Lehrenden, die erforderlichenfalls bei negativen Ergebnissen eingreifen können.

Organisation und Abwicklung der Prüfungsprozesse sind klar strukturiert, langfristig geplant und werden transparent und mit den Studierenden frühzeitig kommuniziert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Vereinbarkeit von Studium und Beruf ist insbesondere für berufstätige Studierende von großer Bedeutung, weil davon auch abhängig ist, ob sie ihr Studium tatsächlich erfolgreich abschließen können. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule ein sehr flexibles Studien- und Organisationsmodell entwickelt, das auch für die Mobilität der Studierenden hilfreich ist.

Die Studierenden können

- ihr Studium an jedem Tag des Jahres beginnen,
- die Dauer und damit die Geschwindigkeit ihres Studiums selbst bestimmen. Zudem können sie jederzeit ihren Versandrhythmus beeinflussen bzw. Versandpakete vorziehen oder zurückstellen.
- nach Überschreitung einer Zeitdauer um das Eineinhalbfache von 36 bzw. 48 Monaten im Bachelor-Studium und 24 bzw. 32 Monaten individuelle Vereinbarungen zur Fortführung des Studiums treffen,

- ihre Fernprüfungen jederzeit ablegen. Klausuren können für alle Module in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an 9 Prüfungsstandorten (zusätzliche Prüfungsstandorte in der Schweiz und in Österreich) sowie bei Bedarf an anderen deutschen Institutionen (Goethe-Institute) weltweit geschrieben werden,
- Seminare an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr (i. d. R. freitags, samstags) sowohl in einer Präsenz- als auch in einer Onlinevariante wahrnehmen; die Studierenden haben also pro Seminar die Wahl, in welcher Form sie es absolvieren wollen,
- jederzeit im Studium sechs Monate pausieren, um ggf. Auslandsaufenthalte oder einen längeren beruflichen Termin wahrzunehmen. Die Flexibilität des Studiums gewährleistet, dass die Studierenden ohne Zeitverlust nach ihrer Rückkehr weiterstudieren können.

Diese Möglichkeit wird – so die Hochschule – von Studierenden allerdings selten wahrgenommen wird, da sie oft bereits familiär eingebunden und in verantwortungsvollen Positionen tätig sind und ein längerer Auslandsaufenthalt eine Gefährdung ihrer persönlichen Existenz darstellen könnte. Daher bietet die Hochschule auch eine Teilnahme an regelmäßigen Summer Schools an.

Das beschriebene, speziell für Berufstätige ausgelegte Studienmodell unterstützt durch die besondere Ausprägung flexibler Elemente den mit weiteren beruflichen und persönlichen Verpflichtungen zu vereinbarenden Zugang zur Hochschulbildung. So können die Studierenden den vorkonstruierten Versandplan jederzeit individuell anpassen und damit in bestimmten Phasen schneller oder langsamer studieren. Grundsätzlich steht den Studierenden eine kostenfreie Bearbeitungszeitverlängerung um das 0,5-fache der Studiendauer zur Verfügung. Zudem besteht eine flexible Unterbrechungsmöglichkeit des Studiums (z. B. bei Jobwechsel, Umzug) für insgesamt 12 Monate (max. sechs Monate am Stück).

Die verantwortlich Lehrenden werden überdies bei der operativen Durchführung der Lehre in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch ein prozess- und zielorientiertes Qualitätsmanagement und das integrierte Evaluationsverfahren unterstützt. Standards für Prozesse (z. B. Servicelevel für Antwort- und Korrekturzeiten, Autorenhandreichung, Lehrendenhandreichung) und formulierte Ziele (z. B. „Berufliche Weiterentwicklung“, „Hohe Studierendenzufriedenheit“ und „Hohe Studierendenbindung“ für die Studiengänge) unterstützen die Durchführung der Lehre und sind im Qualitätsmanagement-Konzept integriert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Besonderheiten des Fernlernunterrichts erfordern einen umfangreichen und detaillierten Planungsprozess der Hochschule für den Studienbetrieb. Das Gutachtergremium konnte sich aus den Unterlagen und den Gesprächen im Rahmen der ZOOM-Begutachtung davon überzeugen, dass die Hochschule über ein ausdifferenziertes und angemessenes Instrumentarium zur Prozesssteuerung ihres Studiensystems verfügt. Durch die Art und Weise der verteilten mehrstufigen Erstellung der Lernmaterialien können Überschneidungen weitgehend vermieden werden. Insgesamt ergibt sich aus Sicht des Gutachtergremiums, dass die Voraussetzungen für die Studierbarkeit des Studiengangs in hohem Maße gegeben sind und die Studiengänge in der vorliegenden Form gut studierbar sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))**

### **Sachstand**

Beide Studiengänge sind als berufsbegleitende Fernstudiengänge konzipiert und strukturiert. Um den Studierenden neben ihrer Berufstätigkeit das Studium zu ermöglichen, werden die Lehrveranstaltungen in Form von Lehrbriefen verbunden mit verpflichtetem ständigem studentischem Feedback über die Ergebnisse des Selbststudiums angeboten. Hinzu kommen Online-Lehrangebote und Präsenzphasen.

Das Studiengangsmodell weist sowohl hinsichtlich der Prüfungsabnahme als auch hinsichtlich des Lehrveranstaltungsangebotes ein hohes Maß an Flexibilität auf. Es unterstützt durch die besondere Ausprägung flexibler Elemente einen Zugang zur Hochschulbildung, der mit weiteren beruflichen und persönlichen Verpflichtungen vereinbar ist. Gerade diese ausgeprägte Flexibilität ist für berufstätige Fernstudierende ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Aufnahme eines Fernstudiums. (siehe im Einzelnen hierzu insbesondere die Ausführungen unter dem Kapitel § 12 Abs. 5 StudakkVO „Studierbarkeit“).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass das beschriebene zeitliche didaktische Konzept dem besonderen Profilanpruch der Studiengänge entspricht und die Realisierung der Qualifikationsziele gut ermöglicht. Das Studiengangskonzept berücksichtigt die spezifische Zielgruppe, hat eine besondere Studienorganisation und eine intensive Betreuung der Studierenden. Das Lehr- und Lernmaterial umfasst klassisches Studienmaterial sowie elektronische Bestandteile.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Sämtliche Lehrmaterialien sind auf Basis einer allgemeingültigen und verbindlichen Autorenhandreichung erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt. Die besondere Form der Wissensvermittlung im Fernstudium spiegelt sich in der für die Hefte festgelegten didaktischen Struktur und den pädagogischen Standards wider. Der sich daraus ergebende standardisierte Aufbau soll den Fernstudierenden helfen, sich den Lehrinhalt autodidaktisch anzueignen.

Um den Autorinnen und Autoren diese Standards zu vermitteln, erhalten alle Erst-Autorinnen und -autoren zu Beginn der Zusammenarbeit ein Autorenstartpaket u. a. mit der Autorenhandreichung und ein telefonisches Briefing (45 – 60 Min.). Um eine höchstmögliche Qualität der Studienhefte zu gewährleisten, werden die Manuskripte nach Erstellung nicht nur lektoriert und didaktisch geprüft, sondern darüber hinaus fachlich von einer Gutachterin oder einem Gutachter inhaltlich beurteilt.

Die Integration der Forschung in die Lehrangebote wird auf unterschiedliche Weise vorgenommen. Die Hochschule legt nach eigener Aussage großen Wert auf den dialogischen Austausch mit den Studierenden, z. B. im Rahmen von Konferenzen, Fachtagungen und Symposien; so z.B. die jährlichen Fachtreffen mit den Studierenden, die u. a. auf dem APOLLON Symposium bzw.

dem Digitalen Symposium stattfinden. Neben der Integration von Inhalten aus Forschungsprojekten der Lehrenden (z. B. zu Gesundheits-Apps) bietet die Hochschule monatlich spezifische Online-Vorträge insbesondere zu jüngsten Forschungsergebnissen von internen und externen Expertinnen und Experten an.

Um sicherzustellen, dass die Inhalte der Module aktuell sind bzw. bleiben und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen, geht die Hochschule mehrstufig vor. Notwendige Aktualisierungen und Korrekturen – z. B. aufgrund von Hinweisen seitens der Lehrbeauftragten oder Studierenden – erfolgen im Tagesbetrieb. Auf diese Weise soll ein hohes Maß an Aktualität gewährleistet werden. Handelt es sich um fachbezogene Hinweise, werden diese in Abstimmung mit den Autorinnen und Autoren sowie unter Einbeziehung des zuständigen modulverantwortlich Lehrenden von der für diesen Bereich zuständigen Lektorin in die jeweiligen Studienhefte eingepflegt und Korrekturaufgaben angestoßen. Zudem werden die Aktualisierungen den Studierenden auf dem Online-Campus kommuniziert und die aktuellen Auflagen zum Download bereitgestellt.

Die grundlegendere Überarbeitung von Studienheften, ihre mediale Anreicherung sowie die Weiterentwicklung von Prüfungsleistungen obliegt je nach Fach den verantwortlichen Lehrenden und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienentwicklung in regelmäßigen Zeitabständen. Die modulverantwortlichen Lehrenden sind dazu verpflichtet mindestens einmal im Jahr einen Modulbericht auf Basis eines standardisierten Formulars abzugeben. In der Regel findet regelmäßig ein Modultreffen mit den verantwortlichen Tutorinnen und Tutoren und ggf. Autorinnen und Autoren statt. Die Modulverantwortlichen werten die Rückmeldungen der anderen Lehrenden und die Modulevaluationen der Studierenden aus. Die Ergebnisse werden in dem Modulbericht zusammengefasst. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbereich wird auf dieser Basis der Überarbeitungsbedarf der Lehrmaterialien ermittelt und priorisiert.

Akut notwendige Anpassungen (z. B. Gesetzesänderungen) fließen unverzüglich und ohne Zeitverzögerungen in die Lehre durch Anpassungen in den Lehrmitteln ein. Regelmäßige Anpassungen werden im Rahmen von Modultreffen und den jährlich zu erstellenden Modulberichten vorgenommen. Die Studienhefte werden im Printing-On-Demand-Verfahren individuell nach dem Versandplan tagesaktuell gedruckt und über das Logistikzentrum an die Studierenden versandt. Dies gewährleistet, dass die Studierenden jeweils aktuelle Auflagen erhalten. Alle Studienhefte stehen den Studierenden auch in verschiedenen digitalen Formaten auf dem Online-Campus zum kostenfreien Download zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat Verfahren und Instrumente entwickelt, die die Aktualität der wissenschaftlichen Inhalte aber auch der Methoden überzeugend sicherstellen und ihr es ermöglichen rasch auf Veränderungen jedweder Art angemessen reagieren zu können. Eine weitere Verknüpfung der Lehrinhalte resultiert schließlich aus der Berufstätigkeit der Studierenden, die in der Praxis auftauchende aktuelle Problemstellungen in die Seminare der Studiengänge einbringen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein seit seiner Einführung stetig weiterentwickeltes Qualitätsmanagement-Konzept. Grundlagen sind die „Ordnung zur Qualitätssicherung“ sowie das „Evaluationskonzept“. Die „Ordnung“ verbindet das Qualitätsmanagement mit dem Leitbild der Hochschule, während das Evaluationskonzept die Evaluationsprozesse im Einzelnen regelt.

Methodisch werden dabei vorrangig onlinebasierte Umfragen mithilfe der Software EvaSys (Education Survey Automation Suite) der Firma Electric Paper durchgeführt.

Die Evaluationen auf den Ebenen Modulevaluation, Seminarevaluation, übergreifende quantitative Evaluation und qualitative Evaluation haben die systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität von Fernstudium und Lehre zum Ziel. Zugleich sollen gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale in diesen Bereichen rechtzeitig erkannt und berücksichtigt werden. Die zweckmäßige und zielgerichtete Verbesserung steht im Fokus des Evaluationskonzepts.

Die Studierenden sind aufgefordert, sich mittels eines Fragebogens an Seminar- und Modulevaluationen zu beteiligen. Dabei erfolgt die Evaluation flächendeckend und in schriftlicher Form für alle Elemente der Module (z. B. Studienhefte, Tutoren, Prüfungsleistung, Workload) und unter Einbeziehung aller Studierenden. Die Ergebnisse werden den beteiligten Lehrenden kommuniziert. Bei unterdurchschnittlichen Bewertungen werden „unverzüglich“ geeignete Maßnahmen ergriffen (z. B. Anpassung von Prüfungen, Überarbeitung der Studienmaterialien, Abstimmung mit den Tutorinnen und Tutoren zur Qualität der Feedbacks an die Studierenden), wobei dies je nach Problemstellung dem modulverantwortlichen Lehrenden oder bei modulübergreifenden Themenstellungen der Studiengangsleitung obliegt. Zudem werden aus dem Feedback der Studierenden, der Lehrenden und der Verwaltung (z. B. Studienservice) Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese können sowohl in eine Anpassung der Lehrmittel als auch in deren Erweiterung durch z. B. Web-Based-Trainings, Online-Vorträge erfolgen.

Nach Abschluss des Studiums erfolgt eine Absolventenbefragung getrennt nach Studiengängen. Die Absolventenbefragung geht dabei auf Fragen in Bezug auf Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und dem Studium, Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit in der Retrospektive sowie die „Bewertung der organisatorischen Betreuung“ ein, damit die Studiengangsleitungen inkl. der Modulverantwortlichen auf dieser Basis in der Lehre sowie im Rahmen einer Re-Akkreditierung entsprechende Optimierungen im Aufbau des Curriculums und innerhalb einzelner Module (inkl. Lehrinhalte und Prüfungsleistungen) vornehmen können. Es werden mögliche Ursachen für negative Beurteilungen identifiziert und inkl. abgeleiteter Maßnahmen dem Präsidium zurück gemeldet.

Alle Evaluationsergebnisse werden in Print-Form jährlich gesammelt und in Form von Handparaten den Studierenden in der Bibliothek zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Evaluationsergebnisse in einer Senatssitzung vorgestellt, der eine studentische Vertretung angehört. In dieser Sitzung werden die Ergebnisse gemeinsam erörtert und ggf. mögliche Maßnahmen auf Basis der Evaluationsergebnissen geplant. Die studentische Vertretung hat hier Gelegenheit spezifische Ergebnisse aus den Studiengangs-Befragungen oder den Absolventenbefragungen aus Studierendensicht zu erörtern.

Die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse findet zugleich medial statt: Die Ergebnisse der Modulevaluation sowie der Absolventenbefragungen werden regelmäßig zur Einsicht für die Studierenden, Lehrenden und Absolventinnen und Absolventen auf dem Online Campus bereitgestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt nach Überzeugung des Gutachtergremiums über ein insgesamt überzeugendes, durchdachtes und insgesamt effektives Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr- und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst.

Der Rückkoppelung der Evaluationsergebnisse sowohl mit den befragten Studierenden als auch den Absolventinnen und Absolventen ist ebenso wie der Erfassung des Workload ein angemessener Umfang eingeräumt und wird auch so kommuniziert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule sieht sich laut Selbstbericht (S. 25) dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet und verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Es sind eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte benannt. Studierende mit Beeinträchtigung können gemäß § 21 der Allg. Studien- und Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beantragen. Zudem finden diese Themen in formaler Hinsicht (z. B. durch persönliche Anrede in den Lehrmaterialien) und inhaltlicher Hinsicht (durch Darstellung ausgewählter Ergebnisse getrennt nach Geschlecht) ihre Berücksichtigung.

Neben der Möglichkeit, in der Zeit des Mutterschutzes eine besondere Unterbrechung von zusätzlich drei Monaten in Anspruch zu nehmen, erhalten Studierende, die sich in Elternzeit befinden oder einen Angehörigen pflegen, als finanzielle Unterstützung einen Rabatt auf die Studiengebühren. Die Hochschule ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Die Belange der Gleichstellung sind nach der Grundordnung im Präsidium sowie mittels der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied des Senats in der Organisation verankert und werden im Struktur- und Entwicklungsplan berücksichtigt. Die Prüfung der Realisierung der dort formulierten Zielsetzungen zur Gleichstellung erfolgt durch das Präsidium.

Maßnahmen zur Gleichstellung werden auch realisiert in der Einstellungspolitik: Bei gleichwertiger Qualifikation werden Bewerberinnen auf Professorenstellen bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil an Professorinnen zu erhöhen. Insbesondere flexible Arbeitszeiten und Unterstützung bei der Kinderbetreuung, sind weitere Instrumente, um ggf. Nachteile aus der Inanspruchnahme von Elternzeiten für die Studierenden oder Beschäftigten abzumildern. Insgesamt hat die Hochschule nach eigener Einschätzung auf diese Weise ein flexibles und familienfreundliches Arbeitsumfeld geschaffen.

Die Studierenden profitieren vom Studienmodell der Hochschule hinsichtlich der Vereinbarkeit des Studiums mit persönlichen und beruflichen Verpflichtungen und besonderen Herausforderungen (z. B. Behinderungen) beispielsweise auch dadurch, dass eine Verlängerung des Studiums um 50 % der Regelstudienzeit nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise werden bei Benachteiligungen individuell alternative Prüfungs- und Veranstaltungsformen ermöglicht. Beispielsweise kann vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren oder eine Splitting von Seminaren eingeräumt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit der Hochschule ist insgesamt und auch in den Studiengängen umgesetzt. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind in der Prüfungsordnung verankert. Die hohe Flexibilität des Studienangebotes hinsichtlich seiner zeitlichen Abwicklung erlaubt darüber hinaus auf besondere Lebenslagen der Studierenden einzugehen und ggf. notwendige Spielräume zu schaffen. Das Gutachtergremium bewertet Umfang und Inhalt der getroffenen Maßnahmen insbesondere auch zu den familienfördernden Maßnahmen als positiv und bemerkenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool „Zoom“ durchgeführt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung (StudakkVO) und Begründung vom 14.05.2018.*

#### **3.3 Gutachtergremium**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

**Prof. Dr. med. Kirsten Brukamp**

Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Professorin für Gesundheitswissenschaften

**Prof. Dr. Prof. Dr. med. Thomas Elkeles**

Hochschule Neubrandenburg

Professor em. für Sozialmedizin und Public Health Gesundheit, Pflege und Management

**Prof. Dr. Siegfried Walch**

Management Center Innsbruck

Professor & Head of Department on Nonprofit, Social& Health Management

- b) Vertreterin der Berufspraxis

**Barbara Schubert**

Wokotu/Wollen können tun

Selbständige Trainerin und Beraterin

Pflege- und Gesundheitswissenschaften, Physiotherapie

- c) Studierender

**Jonas Klein**

Deutsche Sporthochschule Köln

Leistung, Training und Coaching im Spitzensport (M.Sc.)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da es sich um Konzeptakkreditierungen handelt.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.10.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2022
Zeitpunkt der Begutachtung:	15.06.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Eine Besichtigung vor Ort fand aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studienebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlusssgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind aus-

geschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)